

Geschäftsverzeichnisnr. 1368
Urteil Nr. 49/99 vom 29. April 1999

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 32 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 32 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Februar 1998).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 1. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 27. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 30. September 1998 verlängert.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Anordnung vom 27. Juli 1998 wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, mit am 29. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 30. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Wallonische Regierung hat mit am 16. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Juni 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. März 1999

- erschienen

- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Der einzige Klagegrund geht von einer Verletzung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen aus.

Die Flämische Regierung vertritt den Standpunkt, daß Artikel 32 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums eine föderale Maßnahme zur Förderung des Absatzes und des Exports sei, die nicht Gegenstand der in Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) vorgeschriebenen Konzertierung mit den Regionen gewesen sei. Dieser Artikel erfordere die Konzertierung mit den Regionen über jede Maßnahme, durch die die Föderalregierung ihre Exportförderungs politik gestalte, was in erster Linie durch Gesetzgebungsinitiativen geschehe.

Daß das Konzertierungserfordernis nach Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sich nicht nur auf die Durchführung normativer Maßnahmen beziehe, ergebe sich - so die Flämische Regierung - übrigens aus dem Umstand, daß die in dieser Bestimmung ins Auge gefaßte föderale « vorbehaltene » Zuständigkeit eine Ausnahme angesichts der Regionalkompetenz darstelle. Diese Regionalkompetenz sei an erster Stelle eine normative Zuständigkeit, was aus Artikel 39 der Verfassung sowie aus Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hervorgehe.

A.2. Der Ministerrat richtet sich nach dem Ermessen des Hofes, was die Begründetheit des Klagegrunds betrifft.

A.3. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, daß die durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgeschriebene Konzertierung mit den Regionen ein wesentliches Formerfordernis darstelle, zumal aus dieser Bestimmung hervorgehe, daß der Sondergesetzgeber einem Zusammenarbeitsabkommen den Vorzug gebe. Da keine Konzertierung stattgefunden habe - was aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung ersichtlich sei und nicht vom Ministerrat in Abrede gestellt werde -, sei der Klagegrund - so die Wallonische Regierung - begründet.

- B -

B.1. Im einzigen Klagegrund bringt die Flämische Regierung vor, daß Artikel 32 des

Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums einen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen darstelle.

B.2. Die angefochtene Bestimmung bildet Kapitel IV «Exporthilfe für Unternehmen» von Titel III «Stärkung der Finanzkraft» des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums. Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

«Zur Erleichterung des Zugangs der Unternehmen zu den Märkten Mittel- und Osteuropas und zur Förderung der Ausfuhr ihrer Güter und Dienstleistungen wird ein aufgeteilter Kredit über 20 Millionen Franken bei der Grundzuwendung 51.12.31.02 - 'Zuschüsse und sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen zur Förderung des Exports' - im Haushalt des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen.

Verwendungszweck dieses Kredits ist die Mitfinanzierung technischer Ausbildungspraktika für Staatsbürger mittel- und osteuropäischer Länder, die zur Förderung der Ausfuhr durch Unternehmen in diese Länder beitragen können, insbesondere für Vertriebshändler, Agenten oder Vertreter, Endbenutzer (bei Ausrüstungsgütern), technisches Kundendienstpersonal, Personal der örtlichen Niederlassungen der Unternehmen.

Die finanzielle Unterstützung besteht in der Übernahme von 75 % der mit der Ausbildung einhergehenden Kosten, einschließlich der Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten der Praktikanten sowie der eigentlichen Ausbildungskosten (Leistungen der Ausbilder, Handbücher, Übersetzung usw.). Die Dauer der Praktika beträgt höchstens vier Wochen.

Das Mitfinanzierungsprogramm können Unternehmen beanspruchen, die weniger als 100 Personen im Produktionsbereich (weniger als 50 Personen im Dienstleistungsbereich) beschäftigen, deren Umsatz nicht höher ist als 14 Millionen ECU, deren Gesamtbilanzwert nicht höher ist als 10 Millionen ECU und die der in diesem Gesetz festgelegten Autonomieregel entsprechen.

Die Verwendung dieses Kredits wird auf Vorschlag des Beratungsausschusses für die Gewährung von Zuschüssen zur Exportförderung beschlossen. »

B.3. Hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Formulierung ist die angefochtene Bestimmung eine Maßnahme zur Förderung des Exports.

Laut Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, so wie er durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur ersetzt wurde, sind die Regionen zuständig für

« die Absatz- und Ausfuhrpolitik, unbeschadet der föderalen Zuständigkeit für

[...]

c) das Führen einer Politik der Förderung in Konzertierung mit den Regionen und - im Hinblick auf ein Höchstmaß an Zweckmäßigkeit - vorzugsweise durch Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* § 1 mit einer oder mehreren Regionen ».

B.4. Der Staatsrat hat in seinem Gutachten zum Vorentwurf, der zur angefochtenen Bestimmung geführt hat, auf die vorgeschriebene Konzertierung hingewiesen:

« Hinsichtlich der Exporthilfe für KMUs könnte die entworfene Regelung [...] tatsächlich in die föderale Zuständigkeit hineinpassen, eine Förderungspolitik im Bereich des Absatzes und des Exports zu führen. Dazu ist aber erforderlich, daß dies ' in Konzertierung mit den Regionen ' geschieht (Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

Es zeigt sich nicht, daß die entworfene Regelung in Konzertierung mit den Regionen zustande gekommen ist. Auch in diesem Punkt ist also ein Vorbehalt zu äußern. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1206-1207/1, S. 73)

In der Begründung wurde folgendes darauf geantwortet:

« Die Verwendung dieses Kredits wird auf Vorschlag des Beratungsausschusses für die Gewährung von Zuschüssen zur Exportförderung beschlossen, in dem u.a. die beiden Vertreter jeder Region einen Sitz haben, was darauf hinausläuft, daß eine systematische Konzertierung mit den Regionen zu jedem einzelnen Dossier im Rahmen einer bestehenden Regelung stattfindet. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1206-1207/1, S. 24)

B.5. Um Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu entsprechen, muß die durch diese Bestimmung vorgeschriebene Konzertierung mit den Regionen bereits bei der Annahme der Regeln erfolgen, die eine Absatz- und Exportförderungspolitik konkret gestalten.

B.6. Da dem vorgeschriebenen Konzertierungserfordernis nicht entsprochen worden ist, wie aus dem Schriftsatz des Ministerrats hervorgeht, verstößt die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. In Anwendung von Artikel 124*bis* des Sondergesetzes über den Schiedshof ist sie für nichtig zu erklären.

B.7. Im vorliegenden Fall ist es aufgrund der Art der betreffenden Bestimmung angebracht,

deren Folgen bis zur Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 32 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zur Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* aufrecht.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. April 1999, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Coremans bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter A. Arts vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève